

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 07/2017

Veröffentlicht am: 22.02.2017

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am 30. November 2015 (GVBl. I S. 510), am 08. Februar 2017 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Prüfungsordnung für den Studiengang „Medienwissenschaft“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 08. Februar 2017

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Bachelorgrad

II. STUDIENZEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:

- Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Modulliste
- Anlage 3: Importmodulliste
- Anlage 4: Exportmodule
- Anlage 5: Praktikumsordnung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Medienwissenschaft“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang *Medienwissenschaft* macht die Studierenden mit Ästhetik, Geschichte und Theorie audiovisueller Medien vertraut. Er beschäftigt sich mit den Thematiken, den Erscheinungsweisen und den Ausdrucksformen von Film und Fotografie, von Radio, Fernsehen und digitalen Medien (Computer, Internet, multimediale Konfigurationen, mobile und soziale Medien) sowie mit ihren spezifischen Organisationsformen, die Schnittstellen mit sozialen und politischen Systemen bilden. Audiovisuelle Medien, die sich im Prozess der Industrialisierung immer weiter ausdifferenziert haben und im postindustriellen Zeitalter inzwischen eine Vielzahl neuer Formen und Kooperationen gefunden haben, sind historisch eng verknüpft mit traditionellen Ausdrucksformen. Sie übernehmen Motive, Repräsentationsmodi und Verfahrensweisen der Literatur, der bildenden Kunst, der Musik und passen sie ihren eigenen medialen Ausdrucksmöglichkeiten an. Dieser beständige Adaptions- und Übersetzungsprozess ist für mediale Konfigurationen insgesamt kennzeichnend – vom Erzählkino bis hin zu den Computerspielen und ästhetischen Experimenten digitaler Medien. Solchen Transformationen und Übersetzungen widmet sich der Studiengang und ist daher auch auf eine enge Kooperation mit den anderen im Fachbereich 09 zusammengefassten Disziplinen (Literatur- und Sprachwissenschaft, Kunstgeschichte und Musikwissenschaft) ausgerichtet. Der Wahlpflichtbereich II: Gesellschaftliche Kontexte basiert auf einer interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen.

(2) Der Bachelorstudiengang *Medienwissenschaft* vermittelt Qualifikationen, die für die Planung, für die Herstellung und für die Vermittlung audiovisueller Gegenstände

unerlässlich sind. Der Bachelorstudiengang *Medienwissenschaft* ist auf Berufsfelder ausgerichtet, für die historisches, theoretisches und analytisches Wissen über audiovisuelle Produkte von zentraler Bedeutung ist. Dies gilt vor allem für den breiten Sektor der *redaktionellen Betreuung audiovisueller Produkte*, der von der Fernsehspielredaktion eines Senders, der Betreuung eines Kulturmagazins im Radio über die Betreuung eines Filmprojekts bei einer Produktionsfirma bis hin zum Webdesign von Firmen und Institutionen reicht. Ebenso gilt dies für den ausgedehnten Bereich der *Medienpublizistik* (Film- und Fernsehkritik, Wissenschaftsjournalismus), der ohne ein fundiertes historisches Wissen, ohne die analytische Auseinandersetzung mit herausragenden Exempeln und ohne die Kenntnis der wichtigsten Medientheorien nicht denkbar ist. Weitere mögliche Berufsfelder sind die Bereiche Kulturmanagement, Öffentlichkeitsarbeit für Firmen, Verbände und Institutionen sowie Bildungsarbeit in Kommunen, Verbänden und Institutionen.

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang „Medienwissenschaft“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 57 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Darüber hinaus werden verlangt: Kenntnisse in Englisch, die bei Studienbeginn auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen sind.

Dringend empfohlen werden zudem Kenntnisse in einer zweiten modernen Fremdsprache. Dies vereinfacht das Erarbeiten von Fachliteratur und ermöglicht ein besseres Verständnis internationaler medienhistorischer Entwicklungen.

(3) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Jeder / Jedem Studierenden wird für die Dauer seines B.A.-Studiums ein Mentor/eine Mentorin aus den Reihen der Lehrenden zugeteilt. Dieser oder diese steht ihnen für Fragen zum Studium und dem fakultativen Praktikum inklusive Praktikumsbericht zur Verfügung.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Bachelorstudiengang „Medienwissenschaft“ gliedert sich in die Studienbereiche Pflichtbereich I, Pflichtbereich II, Wahlpflichtbereich I, Wahlpflichtbereich II: Gesellschaftliche Kontexte, Praktikum und Abschlussbereich.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (work load) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

<i>B.A. Medienwissenschaft</i>	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungspunkte</i>
Pflichtbereich I		120
<i>Einführung in die Mediengeschichte</i>	<i>PF</i>	12
<i>Einführung in die Medientheorie</i>	<i>PF</i>	12
<i>Grundlagen der Medienanalyse</i>	<i>PF</i>	12
<i>Arbeitstechniken der Medienwissenschaft</i>	<i>PF</i>	12
<i>Medien- und Textproduktion</i>	<i>PF</i>	12
<i>Historizität und Medien</i>	<i>PF</i>	12
<i>Medienästhetik</i>	<i>PF</i>	12
<i>Felder der Medientheorie</i>	<i>PF</i>	12
<i>Medienvermittlung</i>	<i>PF</i>	12
<i>Medien: Methoden und Theorien</i>	<i>PF</i>	12
Pflichtbereich II		12
<i>Visualität: Bild-Objekt-Raum</i>	<i>PF</i>	12
Wahlpflichtbereich I		12
<i>Berufspraxisbezogene Medienarbeit</i>	<i>WP</i>	12
<i>Digitale Gestaltung für Medienwissenschaftler 1</i>	<i>WP</i>	6
<i>Digitale Gestaltung für Medienwissenschaftler 2</i>	<i>WP</i>	6
Wahlpflichtbereich II: Gesellschaftliche Kontexte		12 oder 24
<i>Importmodule gemäß Anlage 3 Importmodulliste</i>	<i>WP</i>	12 oder 24
Praktikum		12 oder 0
<i>Praktikum</i>	<i>WP</i>	12
Abschlussbereich		12
<i>Abschluss</i>	<i>PF</i>	12
Summe		180

(3) Der Pflichtbereich I:

Der Pflichtbereich I soll den Studierenden die grundlegenden Kompetenzen des Faches Medienwissenschaft vermitteln, indem ein erster Überblick über die Geschichte audiovisueller Medien und deren Dynamik sowie über Grundbegriffe und Instrumentarien der Medienanalyse geliefert wird. Der Bereich führt zudem in die wichtigsten Medientheorien und Mediendiskurse sowie in die medienwissenschaftliche Arbeit ein. Desweiteren wird sich in diesem Pflichtbereich am konkreten Material intensiver mit historischen Zugängen, theoretischen Ansätzen und analytischen Techniken auseinandergesetzt. Es wird besonders die Vermittlung medialer Produkte vertieft, der in einer Netzwerkgesellschaft eine zentrale Bedeutung zukommt.

Der Pflichtbereich vertieft und systematisiert ferner Theorien und Erklärungsmodelle. Damit wird ein umfassender medienwissenschaftlicher Zugang zu audiovisuellen Erscheinungsformen erarbeitet.

(4) Der Pflichtbereich II:

Im Pflichtbereich II werden aus dem Angebot des B.A. Kunstgeschichte unter den Stichworten "Textualität", "Narrativität" und "Visualität" intermediale Austausch- und

Übersetzungsprozesse, die gegenseitige Durchdringung der Medien sowie Hybridformen und mediale Ausdifferenzierungen thematisiert.

(5) Der Wahlpflichtbereich I:

Im Wahlpflichtbereich I werden praktische Medienarbeiten vermittelt und eingeübt, um auf die berufspraktische Arbeit in Medienberufen vorzubereiten.

(6) Der Wahlpflichtbereich II: Gesellschaftliche Kontexte:

Der Wahlpflichtbereich fokussiert die sozialen Dimensionen medialer Kulturen und vertieft das wissenschaftliche Wissen über das wechselseitige Verhältnis von audiovisuellen Massenmedien und ihren gesellschaftlichen Bedingungen.

(7) Der Praktikumsbereich:

Das Praktikum dient der Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studiengangbezogenen Berufsfeld, um Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit zu entwickeln.

(8) Der Abschlussbereich:

Im Abschlussbereich werden fachwissenschaftliche Kompetenzen in den Feldern Geschichte, Ästhetik und Theorie der audiovisuellen Medien sowie die Fähigkeit zur Beurteilung audiovisueller Produktionen unter Beweis gestellt.

(9) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(10) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

www.uni-marburg.de/fb09/medienwissenschaft

hinterlegt. Dort sind insbesondere das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Zudem ist eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(11) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang „Medienwissenschaft“ beträgt 6 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen, einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit, wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des dritten und vierten Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang „Medienwissenschaft“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Medienwissenschaft“ ist kein internes Praxismodul gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist ein externes Praxismodul im Studienbereich Medienwissenschaft gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, können weitere 12 Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich II: Gesellschaftliche Kontexte absolviert werden.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist im Einzelfall eine verbindliche Anmeldung erforderlich, soweit dies im Modulhandbuch angegeben ist.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 11 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs „Medienwissenschaft“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die

Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann.

Im Übrigen gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. vier Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon-Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs

an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammen gefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass, generell oder im Einzelfall auf begründeten

Antrag, weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich „e-Klausuren“), die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice Verfahren) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- Portfolios
- der Bachelorarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Medienpräsentationen
- Materialpräsentationen
- praxisbezogene Eigenarbeiten
- Praktikumsbericht

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen beträgt bei Klausuren 60 bis 120 Minuten und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierendem). Hausarbeiten sollen mindestens 4 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen. Der Umfang einer Hausarbeit beträgt 10-15 Seiten. Portfolios umfassen 10-20 Seiten. Der Praktikumsbericht umfasst 10-15 Seiten. Die Bachelorarbeit umfasst 30 Seiten. Medien- und Materialpräsentationen dauern 15-30 Minuten. Praxisbezogene Eigenarbeiten, die zum Beispiel ein Videoessay, Hörspiel oder Reportagebeitrag beinhalten können, umfassen 50-70 Arbeitsstunden.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß der Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen oder kann in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Medienwissenschaft unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Der Arbeitsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass mindestens 108 LP erworben sind. Die Pflichtmodule Einführung in die Mediengeschichte, Einführung in die Medientheorie, Grundlagen der Medienanalyse und Arbeitstechniken der Medienwissenschaft müssen erfolgreich absolviert sein.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Bachelorarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 9 Wochen. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten

Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann

in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

(4) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module Arbeitstechniken der Medienwissenschaft, Medien- und Textproduktion und das Praktikum werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Bachelorarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Medienwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor or Arts vom 19. Januar 2011 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2017/18 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung nach der Prüfungsordnung vom 19. Januar 2011 bis spätestens zum Sommersemester 2021 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

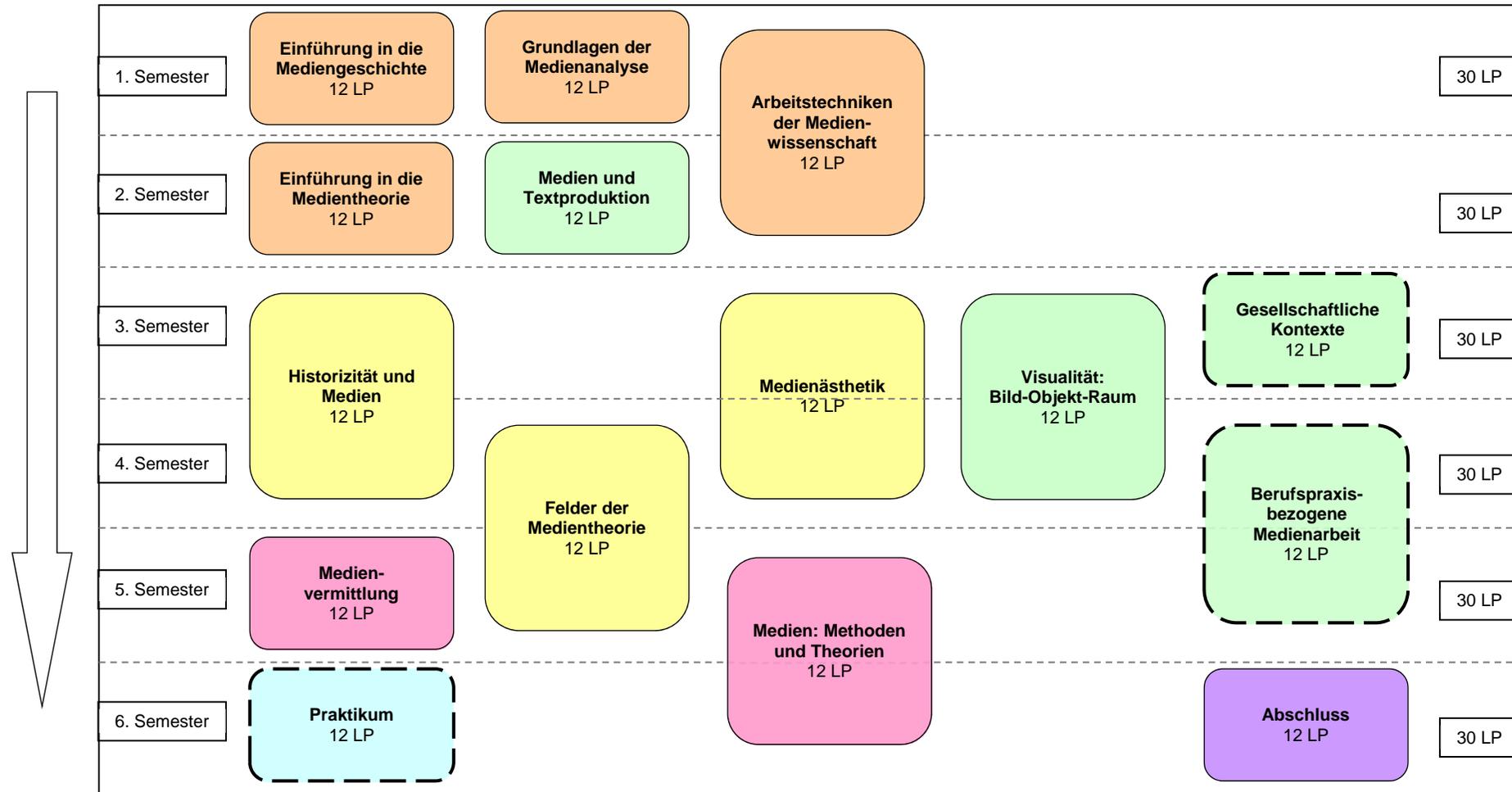
Marburg, den 20.02.2017

gez.

Prof. Dr. Jürgen Wolf
Dekan des Fachbereichs
Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 23.02.2017

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan



Pflichtmodule

Basis: Aufbau: Vertiefung: Profil: Praxis: Abschluss:

Wahlpflichtmodul

Basis: Aufbau: Vertiefung: Profil: Praxis:

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungs-grad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP (Prüfungsdauer gemäß § 22)
Einführung in die Mediengeschichte <i>Introduction to Media History</i>	12	Pflicht	Basismodul	Der Fokus des Moduls liegt auf der Geschichte der audiovisuellen Medien, ihrer Produktions- und Distributionsformen sowie Dynamik.	keine	Studienleistung 1: Referat oder Thesenpapier oder Protokoll Studienleistung 2: Hausarbeit oder Portfolio Modulprüfung: Klausur
Einführung in die Medientheorie <i>Introduction to Media Theory</i>	12	Pflicht	Basismodul	Das Modul erweitert das thematische Spektrum der Einführungsphase auf den Bereich der Medien- und Kommunikationstheorie wie auch die verstärkte Reflexion gesellschaftlicher Kontexte.	keine	Studienleistung 1: Referat oder Thesenpapier oder Protokoll Studienleistung 2: Hausarbeit oder Portfolio Modulprüfung: Klausur
Grundlagen der Medienanalyse <i>Basics of Media Analysis</i>	12	Pflicht	Basismodul	Das Modul ergänzt das thematische Spektrum um eine analytische Erschließung der spezifischen Ästhetiken audiovisueller Medien.	keine	Studienleistung 1: Referat oder Thesenpapier oder Protokoll Studienleistung 2: Referat oder Thesenpapier oder Protokoll Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio
Arbeitstechniken der Medienwissenschaft <i>Techniques and Methods of Media Studies</i>	12	Pflicht	Basismodul	In dem Modul sollen die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens eingeübt werden.	keine	Studienleistung: 1-3 schriftliche Ausarbeitungen Modulprüfung (unbenotet): Medienpräsentation
Medien- und Textproduktion <i>Media and Text Production</i>	12	Pflicht	Vertiefungs-modul	In dem Modul soll die Textproduktion über und für Medien, auch für Online-Medien, eingeübt werden.	Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Einführung in die Mediengeschichte</i>	Anwesenheitspflicht: in beiden Übungen Studienleistung: praxisbezogene Eigenarbeit oder Medienpräsentation oder Materialpräsentation Modulprüfung (unbenotet): praxisbezogene Eigenarbeit oder Medienpräsentation oder Materialpräsentation
Historizität und Medien <i>History and Media</i>	12	Pflicht	Aufbaumodul	Fokus des Moduls bildet die Weiterentwicklung eines Verständnisses von und über die Historizität audiovisueller Medien.	Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Einführung in die Mediengeschichte</i>	Studienleistung 1: Referat oder Thesenpapier oder Protokoll Studienleistung 2: Referat oder Thesenpapier oder Protokoll

						Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio
Medienästhetik <i>Media Aesthetics</i>	12	Pflicht	Aufbaumodul	Das Modul erweitert anhand exemplarischer Studien den Zusammenhang formal-ästhetischer Sinngebung in Medien.	Erfolgreicher Abschluss der Module <i>Einführung in die Mediengeschichte, Grundlagen der Medienanalyse und Arbeitstechniken der Medienwissenschaft</i>	Studienleistung 1: Referat oder Thesenpapier oder Protokoll Studienleistung 2: Referat oder Thesenpapier oder Protokoll Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio
Felder der Medientheorie <i>Media Theory</i>	12	Pflicht	Aufbaumodul	Das Modul konzentriert sich auf Theorien von Medien und Medialität.	Erfolgreicher Abschluss der Module <i>Einführung in die Mediengeschichte, Grundlagen der Medienanalyse und Arbeitstechniken der Medienwissenschaft</i>	Studienleistung 1: Referat oder Thesenpapier oder Protokoll Studienleistung 2: Referat oder Thesenpapier oder Protokoll Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio
Berufspraxisbezogene Medienarbeit <i>Media Practice</i>	12	Wahlpflicht	Vertiefungsmodul	Das Modul bereitet auf die berufspraktische Arbeit in Medienberufen vor.	Erfolgreicher Abschluss der Module <i>Einführung in die Mediengeschichte und Grundlagen der Medienanalyse</i>	Anwesenheitspflicht: in Projektseminar und Übung Studienleistung: praxisbezogene Eigenarbeit oder Medienpräsentation oder Materialpräsentation Modulprüfung: praxisbezogene Eigenarbeit oder Medienpräsentation oder Materialpräsentation
Digitale Gestaltung für Medienwissenschaftler 1	6	Wahlpflicht	Aufbaumodul	In diesem Basismodul werden typografische und gestalterische Grundbegriffe vermittelt. Die wichtigsten digitalen Werkzeuge für Typografie und Layout werden erprobt und in praktischen Übungen sowie Projektarbeiten angewandt.	keine	Modulprüfung: Künstlerische Projektarbeit oder schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation
Digitale Gestaltung für Medienwissenschaftler 2	6	Wahlpflicht	Aufbaumodul	In diesem Basismodul werden typografische und gestalterische Grundbegriffe vermittelt. Die wichtigsten digitalen Werkzeuge für Typografie und Layout werden erprobt und in praktischen Übungen sowie Projektarbeiten angewandt.	Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Digitale Gestaltung für Medienwissenschaftler 1</i>	Modulprüfung: Künstlerische Projektarbeit oder schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation
Medienvermittlung <i>Media Education</i>	12	Pflicht	Profilmodul	In dem Modul wird besonders die Vermittlung medialer Produkte in den Blick genommen und sich auf die Kritik und Analyse audiovisueller Gegenstände in der Öffentlichkeit konzentriert.	Erfolgreicher Abschluss der Module <i>Einführung in die Mediengeschichte und Grundlagen der Medienanalyse</i>	Studienleistung: Referat oder Thesenpapier oder Protokoll Modulprüfung: Hausarbeit
Visualität: Bild-Objekt-Raum	12	Pflicht	Vertiefungsmodul	Das Modul behandelt exemplarisch aus kunsthistorischer Perspektive den Bereich des Visuellen anhand von künstlerischen Konkretionen	keine	Studienleistung: Thesenpapier Modulteilprüfung 1: Klausur (4

<i>Visuality: Image-Object-Space</i>				und Theorien der Kunst, unter Berücksichtigung der Frage nach dem "Bildlichen", der visuellen Kommunikation, der symbolischen Dimension.		LP) Modulteilprüfung 2: Hausarbeit (8 LP)
Medien: Methoden und Theorien <i>Media: Methods and Theories</i>	12	Pflicht	Profilmodul	Das Modul soll eine vertiefende Zusammenfassung und systematisierende Summierung von Theorien und Erklärungsmodellen leisten.	Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Einführung in die Mediengeschichte, Einführung in die Medientheorie, Grundlagen der Medienanalyse und Arbeitstechniken der Medienwissenschaft</i>	Studienleistung 1: Thesenpapier oder Protokoll Studienleistung 2: Referat zu Forschungsfragen oder Bericht zu Forschungsfragen Modulprüfung: Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Praktikum <i>Internship</i>	12	Wahlpflicht	Praxismodul	Das Modul dient zur Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studiengangbezogenen Berufsfeld.	keine	Modulprüfung (unbenotet): Praktikumsbericht Näheres siehe Praktikumsordnung (Anlage 5).
Abschluss <i>Final Thesis</i>	12	Pflicht	Abschlussmodul	In der schriftlichen Abschlussarbeit sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen in den Feldern Geschichte, Ästhetik und Theorie der audiovisuellen Medien sowie die Fähigkeit zur Beurteilung audiovisueller Produktionen unter Beweis gestellt werden.	Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist die erfolgreiche Absolvierung der Module 1 bis 4 (<i>Einführung in die Mediengeschichte, Einführung in die Medientheorie, Grundlagen der Medienanalyse und Arbeitstechniken der Medienwissenschaft</i>). Insgesamt sind 108 LP durch den erfolgreichen Abschluss von Modulen nachzuweisen.	Modulprüfung: Bachelorarbeit

Anlage 3: Importmodulliste

Im Studienbereich *Wahlpflichtbereich II: Gesellschaftliche Kontexte* erwerben Studierende im Bachelorstudiengang *Medienwissenschaft* ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

Dabei müssen die Studierenden insgesamt 12 oder 24 LP erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus einem Modul / aus Modulen eines / aus zwei / eines oder mehrerer in der nachfolgenden Tabelle der genannten Bereiche / Studiengänge erworben werden.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehrereinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

I.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für	Wahlpflichtbereich II (12 oder 24 LP): Gesellschaftliche Kontexte	
Angebot aus der Lehrereinheit	FB 03, Gesellschaftswissenschaften und Philosophie	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A. Politikwissenschaft	Politische Theorie	6
	Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	6
	Internationale Beziehungen	6
	Vergleich politischer Systeme	6
	Politik und Geschlechterverhältnis	6

	Politische Theorie	12
	Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	12
	Internationale Beziehungen	12
	Vergleich politischer Systeme	12
	Politik und Geschlechterverhältnis	12
	Europäische Integration	12
B.A. Sozialwissenschaften	Theorien und Geschichte der Sozialwissenschaften	6
	Exemplarische Analyse sozialwissenschaftlicher Theorie	12
	Einführung in die Sozialstrukturanalyse	6
	Vergleichende Sozialstrukturanalyse	12
	Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung	6
	Qualitative und Quantitative Methoden der Sozialforschung	12
	Arbeit und Geschlecht	12
	Politische Sozialisation	12
	Politik und Wirtschaft	12
	Globalisierung und gesellschaftlicher Entwicklung	12
B.A. Philosophie	Grundlagen der Logik und Argumentationstheorie	12
	Geschichte der Philosophie A	6
	Geschichte der Philosophie B	12
	Theoretische Philosophie	6
	Theoretische Philosophie B	12
	Praktische Philosophie A	6
	Praktische Philosophie B	12
	Geschichte der Philosophie (Aufbau)	12
	Theoretische Philosophie (Aufbau)	12
	Praktische Philosophie (Aufbau)	12
	Methoden der Philosophie	12
	Disziplinen der Philosophie	12
B.A. Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft	Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft	12
	Religionswissenschaft	12

	Kultur- und Sozialanthropologie	12
	Europäische Ethnologie: Individuum, Alltag, Gesellschaft	12
	Europäische Ethnologie: Stadt, Region, Europa	12
	Europäische Ethnologie: Dinge, Bilder, Performanzen	12
	Kultur- und Sozialanthropologie: Perspektiven der Kultur- und Sozialanthropologie	12
	Kultur- und Sozialanthropologie: Regionale Dynamiken: Ethnografie und Feldforschung	12
	Kultur- und Sozialanthropologie: Kulturelle Transformationen: Ethnizität, Gesellschaft, Umwelt	12
	Religionswissenschaft: Perspektiven religionswissenschaftlicher Forschung	12
	Religionswissenschaft: Transformationsprozesse von Religionen in Europa und Asien	12
	Religionswissenschaft: Visuelle Repräsentation von Religionen	12
B.A. Sozialwissenschaften	Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung	6
	Einführung in Theorien der Konfliktforschung	6
	Einführung in Formen der Konfliktregelung	6
	Konflikte und Friedensprozesse in Theorie und Praxis	6
	Aktuelle Konflikte und ihre Bearbeitung	6
	Kritische Ansätze der Friedens- und Konfliktforschung	6

II.

Im nicht konkret spezifizierbarem Wahlpflichtbereich (studiengangübergreifende Schlüsselkompetenzen, etc.), ist die konkrete Modulwahl nur in Absprache mit der studienganginternen Studienfachberatung (die die Beratungsrichtlinien mit dem Prüfungsausschuss abgestimmt hat) und extern nach den Kapazitätsregeln des exportierenden Fachbereichs zu treffen.

Anlage 4: Exportmodule

Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>
Einführung in die Mediengeschichte <i>Introduction to Media History</i>
Einführung in die Medientheorie <i>Introduction to Media Theory</i>
Grundlagen der Medienanalyse <i>Basics of Media Analysis</i>
Historizität und Medien <i>Media History</i>
Medienästhetik <i>Media Aesthetics</i>
Felder der Medientheorie <i>Media Theory</i>

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangsw Webseite veröffentlicht.

Anlage 5: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeines

(1) Im Bachelorstudiengang *Medienwissenschaft* wird das Absolvieren eines mindestens sechs Wochen umfassenden Praktikums in einer inner- oder außeruniversitären Einrichtung empfohlen, vorzugsweise im Bereich *Organisation und Vermittlung* (Redaktionsarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Kultur- und Bildungsarbeit, PR und Werbung).

(2) Die Studierenden des Bachelorstudiengangs *Medienwissenschaft* bemühen sich selbstständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen der Prüfungsordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht. Dabei werden sie von der Mentorin/dem Mentor gemäß § 5 Abs. 2 der Prüfungsordnung unterstützt.

(3) Für das erfolgreiche Absolvieren eines mindestens sechswöchigen Praktikums einschließlich des Praktikumsberichts werden 12 Leistungspunkten vergeben.

§ 2 Ziele des Praktikums

Das Praktikum ermöglicht eine erste Berührung mit den künftigen Berufsfeldern. Fähigkeiten und Kompetenzen können erprobt, theoretisches Wissen auf seine Anwendbarkeit hin überprüft werden. Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: Analyse, Vermittlung und Dokumentation ästhetischer Objekte, in Erstellung und Redaktion von Texten, mündlichen Beiträgen, in Öffentlichkeitsarbeit und Aus- und Weiterbildung.
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse.
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit.
- Eröffnung des Zugangs für solche Studierende, deren Abschlussarbeit in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht.

§ 3 Praktikumsstellen

(1) Das Praktikum kann bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Studiengangs aufweisen.

(2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.

(3) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums ihre Mentorin/ihren Mentor.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen/Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften der Praktikumsstelle zu befolgen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

- (1) Als Praktikum kann in der Regel nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Bachelorstudiengang *Medienwissenschaft* ausgeübt wird.
- (2) Das Praktikum dauert mindestens sechs Wochen und wird meist in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

- (1) Die betreuende Mentorin/der Mentor berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums, entscheidet über die Anerkennung des Praktikums und bewertet den Praktikumsbericht.
- (2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch
 - eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten, in der die Durchführung des Praktikums bestätigt wird und
 - einen Praktikumsbericht.

§ 7 Praktikumsbericht

- (1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird ein Praktikumsbericht mit einem Umfang von 10 bis 15 Seiten vorgelegt, in dem die Praktikums-einrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden.
- (2) Der Praktikumsbericht soll neben einer ausführlichen Beschreibung der eigenen Tätigkeiten im Praktikum und des Prozesses, in den die Tätigkeiten eingebunden sind, auch die Qualifikationsanforderungen in diesem Tätigkeitsfeld sowie die eigenen Qualifikationen reflektieren (Welche fachlichen und überfachlichen Qualifikationen konnten eingesetzt werden?). Des Weiteren soll sich mit einem praxisrelevanten Thema aus dem Studium, das in einem Bezug zu den eigenen Tätigkeiten und Erfahrungen im Praktikum steht, auseinandergesetzt werden. Insbesondere soll eine Gegenüberstellung der theoretischen Ansätze und der eigenen Erfahrungen im Praxisfeld erfolgen. Der Praktikumsbericht stellt eine persönliche, kritische Auseinandersetzung mit dem behandelten Thema und dem Praxisfeld dar und soll die Perspektiven und Schlussfolgerungen für das weitere Studium und für die Praktikums-einrichtung behandeln.

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.